

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 22.05.1831 publ. 28.05.1831

liche Officialat gehörigen Sachen an dasselbe abgegeben wird.

Der Advocatus piarum causarum, Canzley-Assessor Corten, hat seinen Wohnsitz vorschriftsmäßig in der Stadt Bechta, dem Sitze des Officialats, genommen.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. May, publ. den 28. May 1831.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch ein höchstes Rescript vom 8. Dec. 1829. die bey Entwerfung einer neuen Posttaxe anzuwendenden Bestimmungen erlassen, und ist in Gemäßheit derselben demnächst das hierunter folgende Regulativ über die Posttaxe für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Zeven ausgearbeitet. Es wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß es mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

bet. neue  
Posttaxe.





# Regulativ

über die Post-Taxe für das Herzogthum  
Oldenburg und die Erbherrschaft Tever.

1) Brief = Taxe.

Auf Entfernungen				Für einen ein- fachen Brief bis zu 1 Loth inclusive.
		bis		
			3 Meilen	2
über 3	=	5	=	3
= 5	=	7	=	4
= 7	=	10	=	5
= 10	=	13	=	6
= 13	=	16	=	7
= 16	=	20	=	8
= 20	=	24	=	9

Progression des Gewichts der Briefe:

über 1 Loth	=	1 $\frac{1}{2}$	=	=	1 $\frac{1}{2}$	=	} Brief = Porto.
= 1 $\frac{1}{2}$	=	2	=	=	2	=	
= 2	=	2 $\frac{1}{2}$	=	=	2 $\frac{1}{2}$	=	
= 2 $\frac{1}{2}$	=	3	=	=	3	=	
= 3	=	3 $\frac{1}{2}$	=	=	3 $\frac{1}{2}$	=	
= 3 $\frac{1}{2}$	=	4	=	=	4	=	



und ferner für jedes Loth ein halbfaches Brief-  
Porto mehr.

Bei Briefen mit Einschläffen wird nur  
das Gesamt-Gewicht berücksichtigt.

Für recommandirte Briefe, Briefe mit  
Wechfeln und Bancozetteln zc. ohne angegebene  
Werth wird das Porto nach der Brief-  
Tare, jedoch einfaches Porto für die Recom-  
mandation mehr berechnet. Die Beforgung ei-  
ner Empfangsbefcheinigung wird nicht über-  
nommen.

Für Waaren-Proben, die sonst einfachen  
Briefen angehängt, oder in denselben als solche  
kenntlich sind, ferner für Drucksachen, welche unter  
Kreuzband versandt werden (mit Ausnahme von  
Zeitungen und Journälen) imgleichen für sonsti-  
ge kleine Pakete, wird bezahlt bei der reitenden  
und Boten-Post:

	bis 1 $\frac{1}{2}$ Loth incl.		1 faches	
über 1 $\frac{1}{2}$ Loth =	4	=	=	1 $\frac{1}{2}$ =
= 4 =	=	8	=	= 2 =
= 8 =	=	16	=	= 3 =
= 16 =	=	1	⊗	= 4 =
= 1 ⊗ =	=	1 $\frac{1}{2}$	=	= 5 =
= 1 $\frac{1}{2}$ =	=	2	=	= 6 =
= 2 =	=	3	=	= 7 =

und so weiter für jedes ⊗ einfaches Brief-



Porto mehr. Diese Taxe kömmt auch in den Fällen zur Anwendung, wenn die Sendung theils durch die fahrende, und theils durch die reitende oder Boten-Post erfolgt.

Das Gewicht bis zu welchem zur reitenden und Boten-Post Pakete angenommen werden können, ist bis zu 5  $\text{℔}$  festgesetzt, es müssen solche Pakete sich aber auch zur Versendung qualificiren, und es kann die Versendung auf Verlangen des Absenders auch auf Coursen geschehen, auf welchen fahrende Posten bestehen. Sollte die Sendung mit der ersten Post nicht thunlich seyn, so geschieht sie mit einer der folgenden Posten.

Für Adreß-Briefe zu Geldern und Paketen, wird bis zu 1 Loth incl. ein besonderes Porto nicht erlegt, bei größerer Schwere aber von dem Mehrgewicht das Porto nach der Progression außerdem berechnet.

Für gedruckte Circular-Briefe unter Kreuzband, wenn darin nichts Geschriebenes außer der Adresse, Unterschrift und dem Datum enthalten ist, wird  $\frac{1}{4}$  der Brief-Taxe erlegt.

---



2) Für Gelder.

Auf Entfernungen	Gold.		Silber.		
	von 1 $\mathcal{R}$	über 50 $\mathcal{R}$	von 1 $\mathcal{R}$	über 25 $\mathcal{R}$	über 50 $\mathcal{R}$
	bis	bis 100	bis	bis	bis 100
	50 $\mathcal{R}$	$\mathcal{R}$	25 $\mathcal{R}$	50 $\mathcal{R}$	$\mathcal{R}$
	2faches Brief-Porto.	3faches	2faches	3faches	4faches Brief = Porto.
	$\mathcal{R}$	$\mathcal{R}$	$\mathcal{R}$	$\mathcal{R}$	$\mathcal{R}$
bis 3 $\mathcal{M}$ .	4	6	4	6	8
über 3 = 5 =	6	9	6	9	12
= 5 = 7 =	8	12	8	12	16
= 7 = 10 =	10	15	10	15	20
= 10 = 13 =	12	18	12	18	24
= 13 = 16 =	14	21	14	21	28
= 16 = 20 =	16	24	16	24	32
= 20 = 24 =	18	27	18	27	36

Bei Sendungen von Geld unter 1  $\mathcal{R}$  in einem sonst einfachen Briefe, wird nur  $1\frac{1}{2}$  faches Porto berechnet.

Es wird das Gewicht

bis 24 gr. incl. zu 1 Loth

über 24 = 48 = = = 2 =

= 48 = 1  $\mathcal{R}$  = = = 3 =

angenommen, und werden diese oder größere Summen in schwereren Briefen oder Acten ver- sandt, so wird bei Silbergeld das Gewicht ei-



nes jeden  $\mathfrak{R}$  zu 3 Loth (das, der etwa beigefügten Grotten nach obiger Bestimmung) angeschlagen, und darnach das Gesamt-Gewicht des Geldes ausgemittelt.

Dieses und  $1\frac{1}{2}$  Loth für den Adress-Brief nebst Emballage kommt in dem ganzen Gewichte zum Abgang, und es wird dafür das gewöhnliche Porto für Geld, von dem Mehrgewicht dagegen das Porto nach der für Briefe, Acten  $\text{r.}$  bestimmten Taxe besonders berechnet.

Bei Sendungen von Gold in schwereren Briefen und Acten, wird die Pistole zu  $\frac{1}{2}$  Loth,  $\frac{1}{2}$  Pistole oder 1 Ducaten zu  $\frac{1}{4}$  Loth angenommen, und das Gewicht der etwa beigefügten Silbermünze nach obiger Bestimmung ausgemittelt.

Mit Documenten oder sonstigen Werthpapieren auch recommandirten Briefen  $\text{r.}$  darf Geld nicht zusammengepackt seyn.

Wenn Gold- und Silbermünze zusammengepackt sind, so ist für die ganze Summe die für Silbermünze bestimmte Taxe zu berechnen; ist jedoch einer Sendung von Gold bis zu 3  $\mathfrak{R}$  Silbermünze beygefügt, so wird nur die Taxe für Gold zur Anwendung gebracht.

In Fällen wo zu 1 Adresse 2 Pakete das eine mit Gold, das andere mit Silbergeld ver-



sandt wird, ist für jede Summe die dafür bestimmte Taxe zu berechnen.

Bei Sendungen von Silber wird bei der fahrenden Post, je nachdem es für die Postcasse vortheilhafter ist, die Päckerei- oder Geld-Taxe für Silber zur Anwendung gebracht.

Silbermünze wird bei der reitenden Post nur bis zum Gewicht von 20  $\text{℔}$ , bei der Boten-Post dagegen nur bis 5  $\text{℔}$  angenommen.

Für Summen über 100  $\text{r}\text{e}$  wird berechnet:

	bis 25 $\text{r}\text{e}$ incl. $\frac{1}{4}$	} der Taxe von Hundert.
über 25 = 50 =	= $\frac{1}{2}$	
= 50 = 75 =	= $\frac{3}{4}$	
= 75 = 100	das Ganze	

Die Goldtaxe wird auch angewandt bei Kostbarkeiten deren Gewicht dem des Goldes etwa gleich ist.



3) Für Pakete.

610

Auf Entfernungen

bis 3 M.  
 über 3 = 5 =  
 = 5 = 7 =  
 = 7 = 10 =  
 = 10 = 13 =  
 = 13 = 16 =  
 = 16 = 20 =  
 = 20 = 24 =

a. Gute Sachen.

über $\frac{1}{2}$ bis	über 3 bis	über 6 bis	über 12 bis	für schwerere Pakete $\frac{1}{3}$ der Brieffaxe mit hin für das H
3 H	6 H	12 H	20 H	H
2faches	3faches	4faches	5faches	
B r i e f = P o r t o.				
H	H	H	H	H
4	6	8	10	$\frac{1}{2}$
6	9	12	15	$\frac{3}{4}$
8	12	16	20	1
10	15	20	25	$1\frac{1}{4}$
12	18	24	30	$1\frac{1}{2}$
14	21	28	35	$1\frac{3}{4}$
16	24	32	40	2
18	27	36	45	$2\frac{1}{4}$

b. Geringe Sachen.

über $\frac{1}{2}$ bis	über 3 bis	über 6 bis	über 15 bis	für schwerere Pakete $\frac{1}{3}$ der Brieffaxe mit hin für das H
3 H	6 H	15 H	25 H	H
2faches	3faches	4faches	5faches	
B r i e f = P o r t o.				
H	H	H	H	H
4	6	8	10	$\frac{2}{5}$
6	9	12	15	$\frac{3}{5}$
8	12	16	20	$\frac{4}{5}$
10	15	20	25	1
12	18	24	30	$1\frac{1}{5}$
14	21	28	35	$1\frac{2}{5}$
16	24	32	40	$1\frac{3}{5}$
18	27	36	45	$1\frac{4}{5}$





Für bis  $\frac{1}{2}$   $\text{℔}$  incl. schwere Pakete wird bei der fahrenden Post das  $1\frac{1}{2}$  fache Brief-Porto berechnet, für Briefe mit Waaren-Proben wie bei der reitenden und Boten-Post, bis zu dem Gewichte von  $1\frac{1}{2}$  Loth, nur 1 faches Brief-Porto erlegt.

Victualien, Bücher, gebrauchte Kleidungsstücke und sonstige Sachen von geringem Werthe, werden wie geringe Sachen taxirt, wenn auf der Adresse bemerkt ist, daß das Paket solche enthält.

Werden zu einer Adresse mehrere Pakete versandt, so wird von dem gesammten Gewichte das Porto berechnet, nicht also von jedem Pakete besonders; enthalten dagegen ein oder mehrere Pakete gute Sachen, andere zu derselben Adresse gehörende Pakete aber geringe Sachen, so wird von jedem Theile die Taxe berechnet, die desfalls bestimmt ist.



4) Für Acten.		5) Für Documente.	
Nach dem Ge- wichte.	Brief- porto. fach.	Nach dem Ge- wichte.	Brief- porto. fach.
über 2 b. 4 Lth. incl.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	b. 1 Lth. incl.	2
= 4 = 6 = =	3	über 1 = 2 = =	3
= 6 = 9 = =	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	= 2 = 3 = =	4
= 9 = 12 = =	4	= 3 = 5 = =	5
= 12 = 18 = =	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	= 5 = 8 = =	6
= 18 = 24 = =	5	= 8 = 12 = =	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
= 24 = 1 $\mathcal{G}$ =	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	= 12 = 18 = =	7
= 1 $\mathcal{G}$ 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> = =	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	= 18 = 24 = =	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
= 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 2 = =	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	= 24 = 1 $\mathcal{G}$ =	8
= 2 = 3 = =	8	= 1 $\mathcal{G}$ 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> = =	9
= 3 = 4 = =	9	= 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> = 2 = =	10
= 4 = 6 = =	10		
= 6 = 8 = =	11	u. s. w. für jedes <sup>1</sup> / <sub>2</sub> $\mathcal{G}$	
= 8 = 10 = =	12	einfach mehr.	
= 10 = 12 = =	13		
= 12 = 14 = =	14		
= 14 = 17 = =	15		
= 17 = 20 = =	16		

und ferner für jede 3  $\mathcal{G}$   
einfaches Brief = Porto  
mehr.



Als Acten sind Pro-  
cessschriften, Manuscrip-  
te und Papiere von ge-  
ringem Werth zu be-  
trachten.

Werden Acten unter  
Recommandation ver-  
sandt, so findet dabei  
die Vorschrift ihre An-  
wendung, die bei recom-  
mandirten Briefen be-  
steht, wonach einfaches  
Brief-Porto für die  
Recommandation mehr  
zu erlegen ist.

Zu den Documenten  
gehören Obligationen,  
Urkunden und sonstige  
Papiere von Werth,  
und findet die obige Taxe  
dann Anwendung, wenn  
der Werth nicht ange-  
geben.

Sollten Acten und Documente zusammen-  
gepackt seyn, so wird vom ganzen Gewichte die  
Taxe für Documente berechnet.

In Fällen wo bei recommandirten Briefen,  
bei Briefen mit Wechseln, Bancozetteln, bei Do-  
cumenten, Obligationen, Acten und Paketen der  
Werth angegeben ist, auf welchen also im Fall  
des Verlustes, Anspruch auf Ersatz erwartet  
werden kann, ist von der als Werth angegebe-  
nen Summe die für Gold bestimmte Taxe zu  
berechnen, in so fern in den verschiedenen Fällen  
dieses vortheilhafter für die Post-Casse ist.



6) Personen - Taxe.

Für jede Meile	ohne oder mit	mit
	10 ₰	50 ₰
	Gepäck. Gold.	
	Grote.	Grote.
in den Post-Kutschen oder Post-Chaisen.....	18	21
in den Post-Wagen.....	15	18

Den Schirrmeistern, Wagenmeistern und und Postillons gebühren keine Trinkgelder, indem der Reisende nur das festgesetzte Postgeld bezahlt.

Von dem über 50 ₰ schweren Gepäck der Reisenden, kommt, wenn dieses nicht in Kaufmanns-Waaren besteht, die Taxe für geringe Sachen, besteht das Gepäck aber ganz oder zum Theil in Kaufmanns-Waaren die Taxe für gute Sachen in Golde zur Anwendung.

Etwaige kleine Bedürfnisse, welche ein Reisender bis zu dem Gewicht von 10 ₰ incl. bei sich führen mögte, kommen nicht in Betracht,



sondern es wird auch für diese Fälle nur die Taxe ohne Gepäck berechnet.

Für ein Kind unter 4 Jahren, welches nur im Cabriolet aufgenommen werden darf, wird nichts berechnet; für Kinder von 4 bis 12 Jahren, ist die Hälfte der Taxe zu erlegen.

Verlangt der Reisende, daß die Post für seine Effecten die Garantie übernehme, so muß er dieselben auch als gewöhnliche Postgüter zur Post geben und mit einer Adresse begleiten.

---

### Allgemeine Bestimmungen:

1) Das in Folge des Meilenzeigers für den Hauptort eines Kirchspiels nach der gegenwärtigen Taxe zu berechnende Porto, ist bei weiter herkommenden oder weiter gehenden Briefen, auch für sämtliche in dem Kirchspiele belegene Orte, wenn für diese nicht eine besondere Taxe besteht, zu berechnen. Dagegen ist das Porto für Briefe die im Kirchspiele von einem Orte zum andern versandt werden, nach der Taxe zu berechnen, die für Entfernungen bis 3 Meilen festgesetzt ist. In Ansehung derjenigen Briefe die nach Orten, wo kein Postlager ist, bestimmt sind, muß von den Empfängern die Abforderung von dem nächsten Postlager, bis



wohin auch nur das Porto berechnet wird, veran-  
staltet werden.

2) Die Adressen, also auch der Bestimmungsort, müssen leserlich und deutlich angegeben werden; sind mehrere Orte gleiches Namens vorhanden, oder ist der zu versendende Gegenstand für einzeln liegende Dörfer, Güter oder Häuser bestimmt, so muß bei inländischen Briefen, das Kirchspiel, bei Briefen ins Ausland aber bemerkt werden, in welchem Lande, oder in welcher Provinz, oder bei welchem Postbureau der Ort zunächst belegen ist. Läßt der Absender es hieran ermangeln, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn eine irrige Direction statt finden mögte.

Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: frey, Franco, fr., durchgestrichen ist, werden nicht angenommen. Soll für einen Brief nur bis zu einem gewissen Orte das Porto bezahlt werden, so muß dieses von dem Absender selbst bemerkt seyn.

3) Nur kleine, etwa bis Ein  $\mathcal{R}$  schwere Pakete, werden adressirt angenommen, alle schwerere Pakete mit Geld oder anderem Inhalte, müssen jedesmal von einem Briefe oder Couverte begleitet seyn, auf welchem die Marque oder Signatur des zu verschickenden, gut zu versiegelnden oder zu verschließenden Pakets re. und



dessen Emballage, übereinstimmend mit der Angabe auf dem Pakete, bemerkt sind.

Auf allen Päckereistücken muß außer der Signatur, auch mit nicht leicht zu verlöschender Farbe, der Bestimmungsort angegeben seyn, und es muß die Signatur zc. auf der Emballage, oder dem Koffer, Kasten zc. selbst, oder auch auf Leinen, Wachstuch oder Leder, welches darauf genäht oder genagelt ist, bemerkt werden.

Bei Versendungen von Wild, muß dasselbe entweder in Leinen, Matten, Wachstuch oder in einem Korb verpackt, oder es muß eine hölzerne Etiquette mit Signatur angehängt seyn.

Unförmlich große Pakete mit Bäumen, Sträuchen, Wolle zc. ist die Post anzunehmen nicht verpflichtet.

4) Briefe, welche Geld und Gegenstände von Werth enthalten, werden nur dann angenommen, wenn sie vollständig mit Siegellack verschlossen sind, auch müssen sie fest verpackt seyn.

Geld in Paketen, wenn die Summen nur einigermaßen erheblich sind, muß in doppeltem Leinen verpackt und die Versiegelung so angebracht werden, daß eine Zerreibung oder Abspringung des Siegels nicht wohl möglich ist. Bei größeren Geldsendungen müssen entweder durchaus feste Tonnen oder Kasten gewählt, oder



diese noch in Matten oder Leinen verpackt, übrigens auch diese gehörig versiegelt werden.

Sollte der Absender an der erforderlichen sorgfältigen und zweckmäßigen Verpackung, Verschließung und Emballirung, auch Bezeichnung von Geld und andern Paketen, Koffern, Kasten, Tonnen &c. es ermangeln lassen, so ist die Post nicht verpflichtet, auf Ersatz eines Schadens einzutreten, wenn dieser durch stattgehabte Beschädigung oder sonst herbeigeführt seyn sollte.

5) Bei Versendungen von Silbermünze darf der Betrag nicht auf Gold reducirt werden.

Von allen Geldern und sonstigen Werthsachen, muß der Werth auf der Adresse angegeben werden, wird ein Theil verschwiegen, so sollen 10 Procent desselben confiscirt werden, und in die Post-Armenbüchse fließen.

6) Für das Auslaufen der mit Flüssigkeiten angefüllten Tonnen &c. wird keine Entschädigung bestanden, indem die Verschickung solcher Gegenstände nur ausnahmsweise, auf alleinige Gefahr des Absenders, statt hat.

Bitriol, Pulver, Salpeter, oder sonst leicht entzündbare Gegenstände, werden mit der Post nicht versandt, geschieht dies aber dennoch heimlich dadurch, daß der Inhalt verschwiegen oder für andere Gegenstände ausgegeben wird, so haftet nicht allein der Absender für allen Scha-



den der durch diese Sendung veranlaßt werden mögte, sondern auch mit diesem der Empfänger, *in solidum*, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Sendung durch die Post gewünscht seyn sollte.

7) Für das Verderben von Victualien wird keine Entschädigung bestanden, jedoch sind davon diejenigen Fälle ausgenommen, wo nachgewiesen werden kann, daß der Gegenstand durch die Nachlässigkeit eines Postbeamten länger unterwegs gewesen, als nach dem Gange der Post es hätte der Fall seyn sollen.

8) Für die zur Post angenommenen Geld- und andern Werthsachen, wird für den durch Nachlässigkeit und Veruntreuung der inländischen Post-Bedienten veranlaßten Defect oder Verlust die Garantie geleistet, jedoch muß die Reclamation binnen 6 Monaten, von dem Tage der Absendung an gerechnet, geschehen, entweder bei dem Bureau der Aufgabe, oder bei der Postdirection, und wird, wenn der Werth angegeben worden, dieser zu voll erstattet, falls nachgewiesen werden sollte, daß dieser darin wirklich vorhanden gewesen. Ist bei Päckereien der Werth nicht angegeben, so werden — jedoch unter Ausschließung der vorgedachten besondern Fälle — im Fall des Verlustes, nur höchstens bis 10 Rthlr. Gold erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, daß



der Werth des verlorren Poststücks 10 Rthlr. und darüber betragen hat; für einen recomman- dirten Brief, ohne Angabe des Werths, werden im Fall des Verlustes nur 10 Rthlr. an den Reclamanten erstattet. Ansprüche auf Ersatz können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Postschein producirt wird.

9) Die Zurückgabe eines Briefes, mit oder ohne Geld, auch eines Pakets zc. ist nur aus- nahmsweise zulässig, und muß, wenn der Ab- sender und dessen Handschrift unbekannt ist, eine genaue Angabe der Adresse, von der näm- lichen Handschrift, und ein Abdruck des Siegels beigebracht werden.

10) Die *poste restante* eingehenden Briefe, werden, wenn sie in 3 Monaten nicht abgefor- dert seyn sollten, an den Absendungsort zurück gesandt. Diese und andere Briefe zc. wovon der Empfänger nicht hinlänglich bekannt seyn mögte, sind nur dann auszuliefern, wenn der- selbe entweder durch einen glaubhaften Einwoh- ner, oder durch seinen Paß es darzuthun ver- mag, daß er wirklich derjenige ist, für den der Brief bestimmt ist. Pakete, Gelder und Werth- sachen an fremde und unbekannte Personen, kön- nen nur gegen Ablieferung eines Scheins von dem Bureau wo die Aufgabe geschehen ist, oder gegen Stellung einer Bürgschaft, durch einen



dafür sichern Einwohner der diese durch Mitausstellung der Quittung übernimmt, verabsolgt werden.

11) Ueber Geld und Werthsachen kann der Empfänger nur selbst quitiren; es geschieht dies in den dazu besonders vorhandenen Quittungsbüchern, und machen darin selbst diejenigen Fälle keine Ausnahmen, wo der Empfänger deshalb eine Vollmacht ertheilt haben sollte, jedoch ist es den betreffenden Officialen gestattet, davon eine Ausnahme in einzelnen Fällen eintreten zu lassen, nur muß die Vollmacht dann amtlich aufgenommen seyn.

12) Es ist Jedem unbenommen bis zu einem Zwischenorte zu frankiren, allein es wird in solchen Fällen dann das Porto von diesem Zwischenorte bis zum Bestimmungsorte so berechnet, als wenn der Gegenstand bei dem Zwischenbureau aufgegeben wäre.

13) Das Porto muß bei Aufgabe der Briefe, Pakete &c. sofort erlegt und das Porto für unfrankirt eingehende Briefe, Pakete &c. bei der Abgabe oder Abforderung ebenfalls sofort entrichtet werden, ein Credit ist also nicht zu gestatten.

Die Annahme eines Briefes, Paketes &c. kann verweigert werden, ist aber dieselbe einmal erfolgt, so ist die Rückgabe und Rückzahlung des



Porto's nur ausnahmsweise zulässig. Der Weigerungsgrund muß von dem Empfänger auf dem Briefe bemerkt werden. — Ein Vorbehalt der Erklärung des Empfängers über die Annahme oder Verweigerung, ist unzulässig, und erfolgt die Rücksendung des Briefes zc. mit der nächsten Post. Briefe welche eröffnet gewesen sind, können nicht zurückgegeben werden, jedoch machen hievon Briefe mit Lotterie-Loosen bis weiter eine Ausnahme, indem diese auch eröffnet zurückgegeben werden können.

14) Wenn Jemand Briefe und Brief-Pakete in Kasten, Schachteln oder Paketen zc. verpacken sollte, um das Porto zu defraudiren, so ist im Entdeckungsfalle das 4fache Porto von jedem Briefe zu berechnen. Verweigert derjenige, an den der Gegenstand mit den darin befindlichen Briefen adressirt ist, die Annahme, so ist er verpflichtet, den Absender namhaft zu machen, und fallen die aus der verweigerten Annahme entstehenden Nachtheile der Post nicht zur Last.

15) Für Retour-Briefe, Pakete zc. ist, wenn der Absender nach der Handschrift der Adresse oder nach dem Siegel ausfindig zu machen seyn sollte, das Hin- und Retour-Porto zu erlegen, wenn die Annahme verweigert ist; bei Briefen dagegen, die nicht anzubringen gewesen sind, nur das einmalige Porto.



In beiden Fällen ist das Porto von dem Absender beizufordern, wenn die Rücklieferung vor Ablauf von 6 Wochen bewerkstelligt ist, falls der Adressat nicht im Auslande wohnt.

16) Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Angabe, hat der Postbeamte die Befugniß, die Eröffnung des betreffenden Gegenstandes von dem Absender oder Empfänger im Post-Comtoir zu verlangen, und es finden dann eventualiter die Bestimmungen sub 5. und 14. ihre Anwendung.

17) Alle Brüche unter  $\frac{1}{2}$  Groten werden nicht, dagegen von und über  $\frac{1}{2}$  Groten zu voll berechnet.

18) Eine Moderation der Taxe, sowohl für Briefe als Pakete und Gelder, unter besondern Umständen eintreten zu lassen, ist der Regierung vorbehalten.

Da wo die Abgabe durch Briefträger und Wagenmeister bewerkstelligt wird, ist diesen folgende Bestellungsgebühr bewilligt:

a. für Gelder.

über 5 Rthlr. bis 100 Rthlr. inclusive	1 Gr.
= 100 = = 500 = =	2 =
= 500 = = 1000 = =	3 =
und für jede folgende 1000 = =	2 =